



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Dezernat I

02.11.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Heuer

Telefon: 492-7010

Wolfgang.Heuer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Verlagerung der Kommunalen Stiftungen (V/Stift) von Dezernat V in das Dezernat II

Beratungsfolge

08.11.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
08.11.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

A. Der Rat möge beschließen:

Die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen (V/Stift.) wird vom Dezernat V –Dezernat für Soziales und Kultur- in das Dezernat II –Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Integration- verlagert.

B. Der Rat nimmt zur Kenntnis:

1. Die künftige Bezeichnung lautet: Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen (II/Stift.).
2. Der Status als Einrichtung ohne Amtsstatus wird beibehalten.
3. Der geänderte Dezernatsverteilungsplan tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Kommunalen Stiftungen Münster sind Stiftungen, die nach dem Willen der Stiftenden durch die Stadt Münster treuhänderisch verwaltet werden. Sie sind Treuhandvermögen der Stadt Münster bzw. städtisches Sondervermögen. Die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen hat die Aufgabe, mit professionellem Stiftungsmanagement das Wirken und die Existenz der Stiftungen zu sichern und die von den Stiftern gesetzten Zwecke nachhaltig und zeitgemäß zu verwirklichen. Die Kommunalen Stif-

tungen unterstützen außerdem freiwilliges und stifterisches Engagement in Münster; sie werben für Zustiftungen und Spenden und setzen sich für neue kommunale Stiftungen und ein engagementfreundliches Klima in Münster ein. Die Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen verwaltet in diesem Rahmen derzeit mehrere rechtlich selbständige und unselbständige Stiftungen, Stiftungsfonds und Eigentümergemeinschaften.

Mit der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Neuorganisation wird zum einen der Aufgabenerweiterung im Dezernat V etwa in den Bereichen Wohnungslosigkeit und Pflege Rechnung getragen. Zum anderen sprechen die Anknüpfungspunkte im Dezernat II in besonderer Weise für eine Verlagerung der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen in dieses Dezernat. So stehen vor allem die Bewahrung und die Vermehrung des Stiftungsvermögens im Fokus der Geschäftsstelle. Ein Teil des Stiftungsvermögens wird dabei unter Nachhaltigkeits- bzw. Renditeaspekten am Finanzmarkt angelegt, der Immobilienbestand angepasst etc. Die Vermögens- und Finanzverwaltung stellt damit eine ihrer grundlegenden Aufgaben dar. Durch die vorgeschlagene organisatorische Änderung sollen finanzielle Fördermaßnahmen und Projekt der Stiftungen gestärkt und die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Einrichtungen weiter ausgebaut werden.

Für die Festlegung der Dezernatsverteilung ist der Oberbürgermeister im Rahmen seines Geschäftsverteilungsrechts (§ 62 Abs. 1 GO NRW) zuständig, es sei denn, der Rat nimmt nach § 73 Abs. 1 GO NRW die Möglichkeit in Anspruch, selbst den Geschäftskreis der Beigeordneten festzulegen. Die weitere Umsetzung der Organisationsänderung wird im Rahmen des Organisations- und Geschäftsverteilungsrechts des Oberbürgermeisters (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) vorgenommen und durch Organisationsverfügung umgesetzt.

Die Aufgabenzuordnung ist mit den beteiligten Beigeordneten abgestimmt.

gez.
Markus Lewe

Oberbürgermeister

Anlagen: